

Bayerischer Lehrer- u. Lehrerinnenverband BLLV

Bezirksverband Oberpfalz

**Rechtsabteilung
UdoBehn**

**Egerer Str. 44
92224 Amberg**

E-mail: BehnUdo@aol.com

Tel/ Fax 09621/ 15423

Amberg, 19.05.2020

Erkrankung an COVID- 19 als Dienstunfall?

Eine Anerkennung der Erkrankung infolge der Infektion mit COVID-19 als Dienstunfall ist nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen des Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) als Dienstunfall grundsätzlich möglich.

Zu beachten ist allerdings, dass die bloße Infektion oder der labormedizinische Nachweis einer Infektion ("Positivtest") ohne weitere krankheitsspezifische Symptome (sog. stumme Infektion) keinen Körperschaden im Rechtssinne und deshalb auch keinen Dienstunfall darstellt.

Im Falle einer medizinisch nachgewiesenen Erkrankung an COVID-19 muss im Rahmen des dienstunfallrechtlichen Anerkennungsverfahrens der jeweilige Infektionszeitpunkt bestimmbar sein und die Ursachenzusammenhänge zwischen Infektionsereignis, dienstlicher Tätigkeit sowie der Erkrankung nachgewiesen werden. Insbesondere muss eindeutig feststehen, wann und wo die für die Erkrankung ursächliche Ansteckung erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist zur zeitlichen Bestimmbarkeit eines Unfallereignisses ein Zeitraum von längstens einem Tag als ausreichend anzusehen.

Siehe hierzu: Schreiben des Bayer. Staatsministerium für Finanzen und Heimat vom 06.04.2020 (per Email); *"Unfallfürsorge nach Art. 45 ff, Bayerisches Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) -hier: "Coronavirus-SARS-CoV-2 und Erkrankung an COVID-19"*

Udo Behn, Rechtsabteilung BLLV-Opf.